

# RS Vwgh 1991/10/30 91/09/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1991

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §32;

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs3;

VStG §24;

VwRallg;

## Rechtssatz

Im Verwaltungsstrafverfahren verspätet abgegebene Stellungnahmen des Besch zu den ihm in Wahrung des Parteiengehörs übermittelten Ermittlungsergebnissen können, sofern sie vor Erlassung des das Verfahren abschließenden Bescheides bei der (monokratischen) zur Entscheidung berufenen Behörde eingelangt sind, mangels einer gesetzlichen Präklusionsanordnung nicht aus dem Grund ihres verspäteten Einlanges als unbeachtlich abgetan werden.

## Schlagworte

Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090132.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>